**Vertrag über die Belieferung der wesernetz Bremen GmbH und**

**wesernetz Bremerhaven GmbH**

**nachfolgend: „Fahrplanlieferung Strom 2025“**

**Präambel**

Die nachfolgenden Bedingungen regeln die Belieferung der wesernetz Bremen GmbH und der wesernetz Bremerhaven GmbH - nachfolgend auch VNB genannt - durch den erfolgreichen Bieter - nachfolgend auch Lieferant genannt – mit Strom zur Deckung der Netzverluste.

**1. Gegenstand des Vertrages**

1.1 (Netz-)Verlustenergie im Sinne dieses Vertrages ist die dem VNB vom Lieferanten aufgrund eines oder mehrerer erfolgreicher Gebote im Ausschreibungsverfahren zu liefernde und vom VNB abzunehmende Energie im Lieferzeitraum gemäß Punkt 3.2.

1.2 Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen „Fahrplanlieferung Strom 2024“ regeln die technischen, betrieblichen, organisatorischen und kommerziellen Rahmenbedingungen für die Erbringung und Abrechnung von Netzverlustenergie zwischen VNB und Lieferant.

**2. Stromlieferungen**

2.1 Der Strom wird als Drehstrom mit einer Nennfrequenz von 50 Hz im Einklang mit den Regelungen des für die Übergabestelle verantwortlichen Netzbetreibers geliefert.

2.2 Übergabestelle:

Die Stromlieferung an den VNB erfolgt in dessen Netzverlustbilanzkreis in der Regelzone der TenneT TSO GmbH:

- 11XVER-SWBNETZ-5 für wesernetz Bremen GmbH und

- 11XVER-SWBNBHV-6 für wesernetz Bremerhaven GmbH

Der zu beliefernde Netzverlustbilanzkreis kann bei Bedarf mit einer Vorlaufzeit von zwei Werktagen aktualisiert werden.

2.3 Die Stromlieferung erfolgt nach Fahrplänen gemäß den Regelungen, die im Bilanzkreisvertrag zwischen TenneT TSO GmbHund Lieferant vereinbart sind.

2.4 Der Lieferant zahlt alle Gebühren, Entgelte, Steuern und sonstige Kosten, die bis zur Übergabestelle anfallen.

**3. Liefermengen und Lieferpreise**

3.1 Der Lieferant beliefert den VNB während des Lieferzeitraums mit den Stromliefermengen, für die der Lieferant in der Ausschreibung für 2025 vom VNB einen Zuschlag erhalten hat. Die Lieferungen haben gemäß dem ausgeschriebenen Jahres-Profil zu erfolgen.

3.2 Lieferzeitraum

Beginn der Stromlieferungen ist am 1. Januar 2025 00:00 Uhr, Ende der Stromlieferungen ist am 31. Dezember 2025 24:00 Uhr.

3.3 Die gesamte Liefermenge besteht aufgrund eines oder mehrerer erfolgreicher Zuschläge im Ausschreibungsverfahren, die auf dem vom Bieter und VNB unterschriebenen Angebots-Formular(en) dokumentiert sind.

3.4 Der Lieferpreis ergibt sich aus dem Angebot des Lieferanten gemäß Angebots-Formular, für das ihm ganz oder teilweise der Zuschlag erteilt worden ist.

**4. Abrechnung**

4.1 Die zwischen den Vertragspartnern vereinbarte und vom Lieferanten erbrachte Netzverlustenergie wird im Folgemonat der Leistungserbringung vom Lieferanten in Rechnung gestellt. Ggf. anfallende Steuern und Abgaben sind gesondert auszuweisen.

4.2 Die Rechnung ist in schriftlicher Form an die dem Lieferanten genannte Kontaktadresse des VNB zu senden.

4.3 Der VNB zahlt die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer zum jeweils gesetzlich geltenden Satz.

4.4 Die Zahlungen des VNB erfolgen binnen 20 Tagen nach Rechnungseingang.

**5. Laufzeit und Kündigung**

5.1 Der Vertrag über die Fahrplanlieferung 2025 tritt in Kraft, nachdem der Bieter ein gültiges Gebot abgegeben hat und ihm nach Bewertung aller vorliegenden Angebote der Zuschlag ein oder mehrere Lose seines Gebots erteilt wurde. Er dokumentiert die Stromlieferung des Lieferanten auf der Grundlage eines oder mehrerer erfolgreicher Gebote im Ausschreibungsverfahren. Der Vertrag endet am Ende des Lieferzeitraums, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

5.2 Der Vertrag kann nur aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden; ein solcher ergibt sich insbesondere aus Ziffer 6.3.

5.3 Die Kündigung bedarf der Schriftform.

**6. Sicherheitsleistung**

6.1 Der VNB kann in begründeten Fällen eine in Form und Umfang angemessene Sicherheitsleistung vom Lieferanten verlangen; ein begründeter Fall liegt vor, wenn die Gefahr besteht, dass der Lieferant seinen Lieferverpflichtungen aus diesem Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Lieferant bei der Fa. Creditreform einen Bonitätsindex von 300 und höher hat.

Als angemessen gilt eine Sicherheitsleistung, wenn sie dem zweifachen voraussichtlichen monatlichen Entgelt nach diesem Vertrag entspricht.

6.2 Der Lieferant wird dem VNB auf dessen Anforderung zur ergänzenden Beurteilung seiner Bonität die notwendigen Informationen wie z. B. Geschäftsberichte, Handelsregisterauszug und ggf. weitergehende bonitätsrelevante Informationen zur Verfügung stellen.

6.3 Kommt der Lieferant einem gemäß Ziffer 6.1 berechtigten schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung nicht binnen 14 Kalendertagen nach, liegt ein wichtiger Grund im Sinne der Ziffer 5 vor.

6.4 Der VNB kann die Sicherheitsleistung in Anspruch nehmen, wenn der Lieferant seinen Lieferverpflichtungen aus dem Stromliefervertrag nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt und dem VNB Aufwendungen wegen der Nichtlieferung des Lieferanten gemäß Punkt 6 entsteht.

6.5 Soweit der VNB gemäß Absatz 1 eine Sicherheitsleistung verlangt, ist der Lieferant berechtigt, statt dessen eine selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht eines EU-Geldinstituts mit Verzicht auf die Einrede der Vorausklage und mit der Verpflichtung zur Zahlung auf erstes Anfordern zu erbringen.

6.6 Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz verzinst.

6.7 Eine Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weg-gefallen sind.

**7. Datenschutz und Vertraulichkeit**

7.1 Jeder Vertragspartner verpflichtet sich, die ihm vom anderen Vertragspartner im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Durchführung des vorliegenden Vertrages überlassenen oder zugänglich gemachten technischen oder kaufmännischen Informationen nur für die Zwecke der genannten Verträge zu verwenden.

7.2 Der VNB ist insbesondere berechtigt,

- Angebotsdaten des Lieferanten in anonymisierter Form zu veröffentlichen,

- Daten des Lieferanten an dritte Netzbetreiber weiterzugeben, soweit dies für deren netzbetriebliche Belange notwendig ist und gewährleistet ist, dass die Informationen dort ebenfalls vertraulich behandelt werden.

7.3 Unbeschadet der Geheimhaltungspflicht ist jeder Vertragspartner berechtigt, auch vertrauliche Informationen des anderen Vertragspartners an Behörden und Gerichte weiterzugeben, soweit er hierzu aufgrund geltenden Rechts verpflichtet ist.

**8. Datenmeldepflicht gemäß REMIT**

 Der Lieferant übernimmt die Datenmeldepflicht des VNB gemäß der REMIT Durchführungsverordnung für Energiegroßhandelsgeschäfte sofern erforderlich und liefert dem VNB einen Nachweis für die erstellte Spiegelmeldung.

**9. Rechtsnachfolge**

Beide Partner sind berechtigt und im Falle des Übergangs ihrer Vermögenswerte auf einen Dritten verpflichtet, den Vertrag mit Zustimmung des anderen Vertragspartners auf ihre Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Partner werden jedoch von ihren Verpflichtungen aus dem Vertrag nur befreit, wenn der Nachfolger den Eintritt in den Vertrag schriftlich erklärt und der Partner zustimmt. Die Zustimmung kann nur dann verweigert werden, wenn an der technischen und/oder wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Nachfolgers ernsthafte Zweifel bestehen. Der Zustimmung bedarf es nicht, wenn die Übertragung auf nach § 15 AktG verbundene Unternehmen erfolgt.

**10. Schlussbestimmungen**

10.1 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages einschließlich seiner Anlagen unwirksam sein oder werden, so bleibt dies für die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen ohne Einfluß. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im rechtlichen und wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Bestimmung zu ersetzen.

10.2 Sollten während der Vertragsdauer Umstände eintreten, insbesondere Gesetze und sonstige Regierungs- oder Verwaltungsmaßnahmen erlassen werden, welche die wirtschaftlichen, technischen, rechtlichen oder wettbewerblichen Auswirkungen dieses Vertrages wesentlich berühren oder erweisen sich Bestimmungen dieses Vertrages für einen Vertragspartner als unzumutbar, so soll diesen Umständen nach Vernunft und Billigkeit Rechnung getragen werden.

10.3 Auch für Verträge mit ausländischen Vertragspartnern gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Gesetze über den internationalen Kauf, insbesondere das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf, finden keine Anwendung.

10.4 Sämtliche in diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen „Fahrplanlieferung Strom 2025“ genannten Erklärungen, Bestellungen oder Mitteilungen erfolgen in schriftlicher Form. Soweit der jeweils andere Vertragspartner zustimmt, ist auch eine Übermittlung per elektronischer Datenübertragung (z. B. E-Mail) oder telefonisch möglich. Insbesondere werden eine Übermittlung von Angeboten, Zuschlägen und Rückbestätigungen per Fax sowie ein Austausch von Fahrplänen per E-Mail oder FTP vereinbart.

10.5 Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages – auch dieser Klausel selbst – bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

10.6 Das vom erfolgreichen Bieter und vom VNB unterschriebene Angebots-Formular sowie die Ausschreibungsbedingungen sind wesentlicher Vertragsbestandteil.

10.7 Vertragssprache ist deutsch.

10.8 Gerichtsstand ist der Sitz des VNB.